

Schweizerischer Lehrerverein : Delegiertenversammlung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bildungsforschung und Bildungspraxis : schweizerische Zeitschrift für Erziehungswissenschaft = Éducation et recherche : revue suisse des sciences de l'éducation = Educazione e ricerca : rivista svizzera di scienze dell'educazione**

Band (Jahr): **7 (1985)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerischer Lehrerverein

Delegiertenversammlung

Resolution:

Der Schweizerische Lehrerverein tritt überzeugt für die Erhaltung der Dorfschule ein

1. Der Rückgang der Schülerzahlen hat in dünn besiedelten Gebieten dazu geführt, dass die gemeindeeigene Schule aufgegeben wurde und die Schüler nun in regionalen Zentren unterrichtet werden. Der SLV erachtet diese Entwicklung als in verschiedener Hinsicht bedenklich.
2. In unserem föderalistischen Staat erfüllt die Gemeinde eine wichtige Aufgabe. Sie ist die Grundeinheit des staatlichen Zusammenlebens. Jede Schwächung des Gemeindebewusstseins bedeutet Schwächung des staatsbürgerlichen Denkens.
3. Die gemeindeeigene Schule trägt wie Kirche, Vereine und politische Parteien zur Einheit und Identität der Gemeinde bei. Durch die Gemeindeschule wächst der Schüler natürlich und selbstverständlich in die Dorfgemeinschaft hinein.
4. Der Schüler, der eine Schule ausserhalb seines Wohnortes besucht, geht hier neue soziale und im Hinblick auf das spätere Berufsleben bedeutsame Beziehungen ein. Die Bindungen zur ursprünglichen Dorfgemeinschaft werden zusehends lockerer und können zur völligen Entfremdung führen.
5. Eine Gemeinde ohne eigene Schule verliert an Wohnwert. Junge Ehepaare werden dorthin ziehen, wo ihren Kindern eine Schule im Dorf zur Verfügung steht, sodass langer Schulweg, Transporte mit Schulbus oder Postauto, auswärtige Mittagsverpflegung und erschwerte Aufsicht durch die Eltern entfallen.
6. In kleineren Gemeinden erfüllen Schule und Lehrer bedeutsame Aufgaben als Kristallisationspunkte kulturellen Lebens. Der Verlust von Schule und Lehrer kann nicht ohne negative Auswirkungen auf das kulturelle Leben der Gemeinde vor sich gehen.

7. Der Entscheid, die Dorfschule aufzulösen, ist meist unwiderruflich. Eine aufgegebene Dorfschule kann auch bei einem Wiederanwachsen der Schülerzahl erfahrungsgemäss nicht zurückgeholt werden, weil dannzumal die Infrastruktur für eine eigene Schule fehlt.
8. Eine regionale Schule kann administrative, organisatorische und finanzielle Vorteile bieten. Ihnen stehen aber gewichtige menschliche und pädagogische Nachteile gegenüber. Der SLV weist in diesem Zusammenhang auf die pädagogischen Vorteile der Mehrklassen- und Gesamtschulen hin.
9. Die gleichen Überlegungen sind anzustellen, wenn es in grösseren Gemeinden und Städten um die Aufhebung von Schulen in Quartieren mit dörflichem Charakter geht.
10. Der Schweizerische Lehrerverein empfiehlt den Schulbehörden aller Stufen, durch flexible Handhabung der Gesetze und Verordnungen den Gemeinden zu ermöglichen, die gemeindeeigene Schule beizubehalten. Schulgesetze und Verordnungen sind so zu gestalten, dass sie eine flexible Handhabung erlauben.